

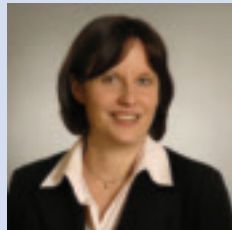
Wie sichere ich meine Kinder und/oder Ehepartner ab, die das Unternehmen nicht übernehmen?

Es gibt viele juristische Möglichkeiten eine gerechte Lösung innerhalb der Familie herbeizuführen. Denkbar ist z. B. die Anordnung von Vermächtnissen. Eine individuelle Vertragsgestaltung ist unausweichlich.

Was muss ich gesellschaftsrechtlich bei einer Testamentsgestaltung beachten?

Bei jeder erbrechtlichen Gestaltung müssen etwaige gesellschaftsrechtliche Aspekte berücksichtigt werden. Welche Regelungen enthält Ihr Gesellschaftsvertrag? Soll Ihr Mitgesellschafter in die Nachfolgeplanung einbezogen werden? Diese und noch weitere gesellschaftsrechtliche Komponenten sind zwingend in eine umfassende Nachfolgeplanung einzubeziehen.

Aufgrund der weitreichenden Folgen einer Unternehmensnachfolgeregelung kann die vorliegende Broschüre nur Fragen aufwerfen und einen Überblick über einzelne Bereiche geben. Eine individuelle Rechtsberatung ist im Rahmen der Unternehmensnachfolgeplanung jedoch unerlässlich



Diana Wiemann-Große
Fachanwältin
für Familienrecht

- Familien-/Scheidungsrecht
 - Erbrecht
 - Eheverträge/ Testamentsgestaltung



Dr. jur. Michael Haas
Fachanwalt
für Medizinrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Medizinrecht
- Wirtschaftsrecht

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Erbrecht

Warum jeder Unternehmer ein Testament braucht

Eine Information der Rechtsanwälte
Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Maxstraße 8
01067 Dresden
Tel 0351 / 481 81 0
Fax 0351 / 481 81 22

kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de
www.rechtsanwaelte-poeppinghaus.de

☐ Tiefgarage im Haus

Haben Sie schon daran gedacht?

Sie sind Inhaber eines Unternehmens, führen Ihre Firma und haben im Alltag viele Entscheidungen zu treffen. Sie sind verheiratet oder leben in einer nichtehelichen Partnerschaft und haben Kinder. Über Ihren Tod und die Fortführung Ihres Unternehmens sowie die Verteilung Ihres Vermögens machen Sie sich noch keine Gedanken.

Genau dies kann die wirtschaftliche Existenz Ihrer Familie gefährden. Ein Todesfall kann plötzlich die Familie eines Unternehmers vor eine enorm schwierige Situation stellen.

Was bedeutet ein Todesfall für das Unternehmen und die wirtschaftliche Situation der Familie?

Weit verbreitet ist der Irrtum, dass der Ehegatte gesetzlicher Alleinerbe wird. Nach dem deutschen Erbrecht erben vielmehr in der Regel mehrere Personen. Das können die Ehegatten und die

Kinder sein. Haben Sie keine Kinder, erben sogar Ihre Eltern. Das Unternehmen wird somit nicht von einer Person fortgeführt, sondern in seiner Existenz durch eine Erbengemeinschaft gefährdet. Sämtliche Erben müssen sich in allen Fragen des Unternehmens einigen. Häufig gelingt dies nicht. Bei minderjährigen Kindern kann das Familiengericht sogar ein Mitspracherecht haben. Das Unternehmen und die wirtschaftliche Situation der Familie wird gefährdet.

Wie kann ich das verhindern?

Sie sollten sich rechtzeitig über die Unternehmensfortführung im Todesfall Gedanken machen. Dies gilt auch für jüngere Unternehmer. Vor einem tödlichen Verkehrsunfall ist niemand geschützt. Durch die Errichtung eines Testamentes oder eines Erbvertrages können Sie Ihre Familie absichern. Dies gilt auch für die Aufteilung Ihres Privatvermögens. Bei der Errichtung eines Unternehmertestamentes sind neben den erbrechtlichen und familienrechtlichen Fragen immer auch gesellschaftsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Was muss ich bedenken?

Ein Testament oder Erbvertrag muss immer auf die individuelle Familiensituation abgestimmt werden.

Die nachfolgenden **Fragen** sollte sich jedoch jeder Unternehmer stellen und diese sollten in jeder juristischen Nachfolgeplanung, ob in Form eines Testamentes oder eines Erbvertrages, beantwortet werden.

Wer soll mein Unternehmen fortführen?

Es ist ein Muss, die gesetzliche Erbfolge mit der Konsequenz von Erbengemeinschaften zu verhindern. Sie sollten sich daher – wenn möglich – für eine Person entscheiden, die das Unternehmen übernimmt. Dies kann der Ehegatte sein. Sehr häufig werden jedoch auch die Kinder bestimmt. Diese können auch bereits vor dem Erbfall, z. B. durch Poolverträge, in die Unternehmensführung einbezogen werden.